



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: EIT.swiss

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip ist es richtig, dass das kantonale Recht Identifizierung und Datenintegrität sicherstellen muss. Es muss aber garantiert sein, dass diese Kompetenz nicht dazu führt, dass mehrere inkompatible Systeme entwickelt werden. Insbesondere ist ein gemeinsamer Standard an die Datensicherheit zu garantieren, der mindestens den Vorgaben im Bundesgesetz über den Datenschutz entspricht.
2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	EIT.swiss befürwortet jegliche Schritte hin zu mehr digitalen Lösungen im Umgang mit den Behörden. Um den entsprechenden Bestrebungen mehr Moment zu verschaffen, sollte die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung nicht fakultativ, sondern obligatorisch sein.
3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Grundsätzlich muss garantiert werden, dass alle steuerpflichtigen Personen ihre Dokumente in einer lesbaren Form erhalten. Hingegen befürwortet EIT.swiss auch hier, dass die elektronische Zustellung über kurz oder lang zum Regelfall und deshalb nicht einfach als blosse Option für die Kantone eingeführt wird.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	-

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich)</i>
Antwort	Für EIT.swiss ist eine kantonale Lösung denkbar, solange dadurch nicht zueinander inkompatible Systeme entwickelt werden und dafür ein gemeinsamer Standard bzgl. Datensicherheit eingehalten wird.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich)</i>
Antwort	Für EIT.swiss soll die elektronische Übermittlung den Regelfall darstellen, die Möglichkeit zur Schriftlichkeit für steuerpflichtige Personen ohne die entsprechende IT-Infrastruktur ist jedoch weiterhin zu garantieren.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich)</i>
Antwort	Für EIT.swiss soll die elektronische Zustellung der Regelfall sein und nur bei steuerpflichtigen Personen, die nicht über die entsprechende IT-Infrastruktur verfügen oder den expliziten Wunsch zur physischen Zustellung äussern, durch die analoge Zustellung ersetzt werden.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	EIT.swiss befürwortet den Vorschlag.

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	-

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	EIT.swiss erachtet es als zweckdienlicher, die elektronische Durchführung zum Regelfall zu erklären und nur in Ausnahmefällen die analoge Bearbeitung vorzusehen.

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	EIT.swiss erachtet den Vorschlag als richtig.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	EIT.swiss erachtet den Vorschlag als richtig. Eine Koordination mit den Kantonen ist dabei, wenn nötig, sicherzustellen.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Für EIT.swiss soll die elektronische Zustellung der Regelfall sein und nur bei steuerpflichtigen Personen, die nicht über die entsprechende IT-Infrastruktur verfügen oder den expliziten Wunsch zur physischen Zustellung äussern, durch die physische Zustellung ersetzt werden.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	-

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	-

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	-

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	-

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Für EIT.swiss ist eine kantonale Lösung denkbar, solange dadurch nicht zueinander inkompatible Systeme entwickelt werden und dafür ein gemeinsamer Standard bzgl. Datensicherheit eingehalten wird.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Für EIT.swiss soll die elektronische Übermittlung den Regelfall darstellen, die Möglichkeit zur Schriftlichkeit für Ersatzpflichtige ohne die entsprechende IT-Infrastruktur ist jedoch weiterhin zu garantieren.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Für EIT.swiss soll die elektronische Zustellung der Regelfall sein und nur bei Ersatzpflichtigen, die nicht über die entsprechende IT-Infrastruktur verfügen oder den expliziten Wunsch zur analogen Zustellung äussern, durch die physische Zustellung ersetzt werden.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Aufgrund des Entwicklungsaufwands und des Koordinationsaufwands zwischen Bund und den Kantonen erachtet es EIT.swiss als wichtig, dass eine ausreichend lange Übergangsfrist gewährt wird.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Rupp Michael

Telefon-Nummer: 044 444 17 06

E-Mail-Adresse: michael.rupp@eitswiss.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch